

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Juli 2022

Nr. 48/2022

Inhalt:

**Ordnung
zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Juli 2022

**Ordnung
zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Juli 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Siegen sieht sich aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages in besonderer Weise Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung verpflichtet. In allen drei Bereichen verfolgt sie die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Redlichkeit in Tun und Denken sowie der wissenschaftlichen Integrität, als eine zentrale Aufgabe und Richtschnur ihrer Mitglieder und Angehörigen. Gemäß § 4 Absatz 4 HG sind alle an der Universität Siegen wissenschaftlich Tätigen sowie alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Aus diesen Verpflichtungen heraus in Umsetzung ihrer institutionellen Verantwortung trifft die Universität Siegen in dieser Ordnung zum einen Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis und zum anderen legt sie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest. Mit der vorliegenden Ordnung erkennt die Universität Siegen die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Kodex) der Deutschen Forschungsgesellschaft aus dem Jahre 2019 (Stand: November 2021) als rechtsverbindlich an und setzt diese um.

Die Wissenschaftsfreiheit ist durch Artikel 5 Grundgesetz geschützt. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt selbst die Verantwortung für ihr bzw. sein Tun und für eine wissenschaftlich angemessene und ausreichende Selbstkontrolle.

Abschnitt I:

Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Wer an der Universität Siegen wissenschaftlich tätig ist, ist verpflichtet,
 - a) lege artis zu arbeiten,
 - b) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 - c) Resultate so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse gegebenenfalls von unabhängigen Instanzen überprüft werden können,
 - d) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - e) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - f) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen sowie
 - g) die in dieser Ordnung beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten.
- (2) Die Leitung der Universität sowie jede Fakultät und jede Einrichtung und die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 2

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Das Rektorat der Universität Siegen schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Hochschulleitung schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die

Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

§3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Nachwuchsförderung in der Wissenschaft ist eine der zentralen Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Doktorandinnen und Doktoranden und fortgeschrittene Studierende werden angemessen wissenschaftlich gefördert. Zu dieser Förderung entwickelt die Universität auch Angebote zur Entwicklung überfachlicher Kompetenzen, Promotions- und Karriereberatung, Mentoring und Coaching.
- (2) Wer eine wissenschaftliche Arbeitseinheit leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Doktorandinnen und Doktoranden und fortgeschrittene Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe zumindest eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundregeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Siegen vermittelt.
- (3) Die verantwortliche Betreuungsperson oder die verantwortlichen Betreuungspersonen hat bzw. haben den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu fördern.
- (4) Mit Doktorandinnen und Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Promovierende festgehalten werden. Die Betreuungsvereinbarung sollte auch Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung umfassen.
- (5) Die Ombudspersonen (§ 18) sind zugleich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.
- (6) Den Studierenden werden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Studiums unter Hinweis auf die Regelungen dieser Ordnung die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Gefahr sowie die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhalten angemessen und regelmäßig zu thematisieren.
- (7) Im Hinblick auf die Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Nachwuchses wird auf die Leitlinien für die Ausgestaltung der Qualifizierungsphase von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern an der Universität Siegen verwiesen.

§ 4

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. In Abhängigkeit von Bewertungskriterien und sofern rechtlich zulässig können neben der wissenschaftlichen Leistung weitere Aspekte wie z.B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei

quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Abschnitt II: Forschungsprozess

§ 5

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

§ 6

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

§ 7

Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

§ 8

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

§ 9

Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 10

Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 11

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

§ 12

Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
 - b) der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung von Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) am Verfassen des Manuskriptsmitgewirkt hat. Dies ist im Einzelfall gesondert zu prüfen und festzustellen.
- (2) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehreautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

§ 13

Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 14

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 15

Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität Siegen stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Abschnitt III:

Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 16

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. Falschangaben macht,
 2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
 3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

1. Falschangaben
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,

- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
2. unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich - bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus
- 1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Absatz 1 enthält,
 - 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen einer Gutachter Tätigkeit liegt vor, wenn die Gutachterin oder der Gutachter vorsätzlich oder grob fahrlässig
- 1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
 - 2. im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt,
 - 3. im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegt.

§ 17

Verstöße gegen die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Die Universität geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer jetzigen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bzw. ihnen gegenüber nach, soweit die betreffenden Arbeiten und Leistungen an der Universität Siegen erbracht wurden bzw. entstanden sind und soweit nicht eine andere wissenschaftliche Einrichtung zuständig ist. Sie wahrt dabei die Persönlichkeitsrechte aller in dem jeweiligen Verfahren Beteiligten. Die Untersuchung findet unter Beachtung von Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung statt. Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird sie geeignete Maßnahmen gegen die oder den Verantwortlichen einleiten.
- (2) Personen, die einen spezifischen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für eigenes wissenschaftliches und berufliches Fortkommen erleiden. Sowohl die Ombudspersonen als auch alle anderen Organe und Gremien, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, müssen sich für den Schutz informierender Personen in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die oder der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die oder der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der oder des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie bzw. er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die oder der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- (4) Die Universität veröffentlicht im Internet an geeigneter Stelle die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen sowie der Mitglieder der Untersuchungskommission.

§ 18

Ombudspersonen

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät aus jeder Fakultät je eine Professorin oder einen Professor als Ombudsperson für die Dauer von vier Jahren sowie, insbesondere für den Fall der Besorgnis von Befangenheit, Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Ombudspersonen sollen über Erfahrungen in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses verfügen sowie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. Sie sollen keine leitende Funktion in der Fakultäts- oder Universitätsleitung innehaben. Die Wahrnehmung einer weiteren Amtszeit ist möglich.
- (2) Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Zugleich bilden sie das Ombudsgremium (§ 19). Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die im Einzelfall einberufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.
- (3) Sofern im Zuge der Vermittlungsbemühungen die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden können und ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis und legt das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung vor.
- (4) Es ist Mitgliedern und Angehörigen der Universität freigestellt, sich alternativ an den „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden; dieser ist nicht als übergeordnete Instanz zu den Ombudspersonen tätig.

§ 19

Prüfung durch das Ombudsgremium

- (1) Die Ombudspersonen nach § 18 Absatz 1 bilden das Ombudsgremium. Das Ombudsgremium unterzieht die Vorwürfe unverzüglich einer Vorprüfung im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten ihrer Ausräumung. Das Ombudsgremium hat im Falle eines konkreten Anfangsverdachts in freier Beweiswürdigung den Sachverhalt weiter zu erforschen. Es gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belasteten Tatsachen und Beweismittel die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Ombudsgremium festlegt, Stellung zu nehmen.
- (2) Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens trifft das Ombudsgremium sodann eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
 - b) Das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
 - c) Das Vorprüfungsverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minder schweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 - d) Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 20 überwiesen; in diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weitergeleitet.
- (3) Das Ombudsgremium dokumentiert die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Ergebnisse seiner Vorprüfung. Im Falle der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens informiert das Ombudsgremium die informierende Person über seine Entscheidung. Die informierende Person kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens erheben. Die Untersuchungskommission entscheidet über den Widerspruch.
- (4) Das Ombudsgremium tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus. Das Ombudsgremium kann in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form das Rektorat über seine Tätigkeit informieren.
- (5) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person – auch gegenüber Verfahrensbeteiligten bedarf des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.

§ 20

Untersuchungskommission

- (1) Zur förmlichen Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Senat eine Kommission ein.
- (2) Die Kommission besteht aus:
 1. fünf Professorinnen und Professoren, eine bzw. einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
 2. zwei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. einer graduierten Studentin oder einem graduierten Studenten,
 4. sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.Alle Fakultäten sollen in der Mitgliedergruppe gemäß Nr. 1 jeweils mit einem Mitglied vertreten sein.

- (3) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Senat gewählt. Für den Fall der Befangenheit kann die Kommission für das befangene Mitglied eine Stellvertretung bestimmen. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität sind. Die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Kommission wählen aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte in freier Beweiswürdigung zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie ist entsprechend ihrer Möglichkeiten berechtigt, juristische und wissenschaftliche Sachverständige (auch Externe) sowie die Ombudspersonen zu ihren Beratungen hinzuzuziehen. Diese Sachverständigen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet.
- (6) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person – auch gegenüber Verfahrensbeteiligten – bedarf unbeschadet des Absatzes 7 des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.
- (7) Die Kommission ist verpflichtet, diejenigen, gegen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden, unverzüglich darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Die oder der Betroffene und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 21

Entscheidung der Untersuchungskommission

- (1) Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens trifft die Untersuchungskommission sodann eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder als haltlos erwiesen hat.
 - b) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
 - c) Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. Die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 - d) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält der Rektorin oder dem Rektor vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (2) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines Fehlverhaltens und die Weiterleitung an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der beschuldigten Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

§ 22

Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft im Falle des § 21 Absatz 1 d) die Vorschläge der Untersuchungskommission für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen.

- (2) Die oder der Betroffene und die informierende Person sind über die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors unter Angabe von Gründen zu informieren. Das Ombudsgremium sowie die Untersuchungskommission sind ebenfalls zu informieren. Über eine Information weiterer Stellen und/oder die Veröffentlichung der Entscheidung wird bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, z.B. wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft, im Einzelfall entschieden.
- (3) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Siegen vom 21. Dezember 2015 (AM 128/2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 15. Juni 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. Juli 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)